

**1. Änderungssatzung
der Feuerwehrgebührensatzung (-FwGebS-)
der Stadt Frankenthal (Pfalz) vom 21.08.2025**

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153/BS 2020-1), in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. §§ 1, 2 und 7 Abs. 1 und 9 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175/BS 610-10), in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzungsänderung beschlossen:

In der Einleitung wird „§ 8 Abs. 3, der §§ 33 und 36 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -)“ durch „des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -)“ ersetzt.

„zuletzt geändert durch den § 14 des Gesetzes vom 29.07.2024“ wird durch „zuletzt geändert durch § 66 des Gesetzes vom 17.06.2025“ ersetzt.

§ 2

§ 2 wird wie folgt geändert:

Die bisherigen §§ 8 Abs. 2 und 19 Abs. 1 LBKG werden durch §§ 15 Abs. 1 und § 24 Abs. 2 LBKG ersetzt.

§ 3

§ 3 wird wie folgt geändert:

(1) Der bisherige § 36 Abs. 1 und 2 LBKG wird durch § 55 Abs. 1 und 2 LBKG ersetzt.

(2) Der bisherige § 33 LBKG wird durch § 10 LBKG ersetzt.

(4) Der bisherige § 36 Abs.12 LBKG wird durch § 55 Abs. 12 LBKG ersetzt.

§ 4

§ 4 wird wie folgt geändert:

(2) § 36 Abs. 1 und 2 sowie in § 33 Abs.1 Satz 2 LBKG wird geändert in § 55 Abs. 1 und 2 sowie in § 10 Abs. 3 LBKG.

§ 6

§ 6 wird wie folgt geändert:

- (1) Die §§ 33 und 36 LBKG werden geändert in §§ 10 und 55 LBKG.
- (2) Der § 36 Abs. 1 Satz 1 LBKG wird geändert in § 55 Abs. 1 Satz 1 LBKG.

§ 7

§ 7 wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 3 LBKG wird geändert in § 15 Abs. 2 LBKG

§ 8

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)
Frankenthal, den

Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Rechtsverletzung innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

SATZUNG

über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Frankenthal (Pfalz) (Feuerwehrgebührensatzung – FwGebS -) vom TT.MM.JJJJ

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153/BS 2020-1), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473), des § 8 Abs. 3, der §§ 33 und 36 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -) in der Fassung vom 02.11.1981 (GVBl. S. 247/BS 213-50), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 29.07.2024 (GVBl. S. 302) sowie des § 2 Abs. 1, der §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) in der Fassung vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175/BS 610-10), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr.

§ 2 Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) unentgeltlich.

§ 3 Entgeltliche Leistungen

(1) Die Stadt Frankenthal (Pfalz) kann für die in § 36 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben.

(2) Sie erhebt Kostenersatz für die in § 33 LBKG aufgeführten Leistungen.

(3) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, welche die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der

Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere

1. Überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG), Leistungen im Zusammenhang mit Brandmeldeanlagen (BMA),
2. die Zurverfügungstellung von Brandsicherheits- und Sanitätswachen außerhalb des Anwendungsbereiches des **§ 33 LBKG**.

(4) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist **(§ 36 Abs. 12 LBKG)**.

§ 4 Schuldner

(1) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

(2) Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sind die in **§ 36 Abs. 1 und 2 sowie in § 33 Abs.1 Satz 2 LBKG** genannten Personen und Unternehmen.

(3) Gebührenpflichtiger im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Satzung ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z.B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschaft nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht oder wenn durch die Leistung eine Pflicht des Dritten, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt, erfüllt wird.

(4) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach Einsatzdauer und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie nach den Pauschalsätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses berechnet. Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt nach pflichtgemäßem

Ermessen des Einsatzleiters.

(2) Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrhauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrhaus aus oder endet er nicht dort, wird die Einsatzdauer so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere der Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen. Entsprechendes gilt für die Rückkehr, wenn diese nicht zum Feuerwehrhaus erfolgt. Die Festsetzung des Kostenersatzes bzw. der Gebühren werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte je angefangene 15 Minuten berechnet. Die Einsatzdauer ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

(3) Die Kostenerstattungssätze und die Gebühren setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:

1. den Stundensätzen für das eingesetzte Personal (Nr. 1 der Anlage),
2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge (Nr. 2 der Anlage),
3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte (Nr. 3 der Anlage),
4. den zu berechnenden Aufwand für die Reinigung, Prüfung und Wiederherstellung
der Einsatzfähigkeit von Geräten und Einsatzgegenständen (Nr. 4 der Anlage)
5. den pauschalen Verrechnungssätzen für Türöffnungen und dem Einsatz von Ölbindemittel (Nr. 5 der Anlage)
6. den Kostensätzen bzw. Gebühren für Beratungen von Architekten, Fachingenieuren, Bauherren, Firmen oder Anderen sowie Abnahmen (Nr. 6 der Anlage)
7. dem pauschalen Verrechnungssatz für Falschalarme (Nr. 7 der Anlage)
8. den Kostensätzen für sonstige Leistungen (Nr. 8 der Anlage).

(4) Kommt ein Fahrzeug nach Verlassen des Feuerwehrhauses an der Einsatzstelle nicht zum Einsatz, wird für das Fahrzeug eine Pauschale von ½ Stunde berechnet. In diesem Fall wird für die ausgerückten nicht eingesetzten Einsatzkräfte eine Personalkostenpauschale von 50 % des aktuellen Stundensatzes der Personalkosten, die bei Einsätzen von den Gebührenpflichtigen angefordert werden, berechnet.

(5) Die Berechnung der Kosten für die Brandsicherheitswachen erfolgt analog der vorstehenden Zeitregelung (Abs. 1 und 2), zuzüglich einer Pauschale von 1/2 Stunde für An- und Abfahrt.

(6) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen und Leistungen Dritter besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust, notwendiger Einsatz fremder technischer Geräte oder Fahrzeuge), so sind diese Kosten zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3

festgelegten Kostenerstattungssätze zu erstatten.

(7) Die Kosten für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel, für verbrauchte Messausstattung, für verbrauchte oder beschädigte persönliche Schutzausrüstung, für die Entsorgung kontaminierten Löschwassers und die durch kontaminiertes Löschwasser verursachten Folgeschäden bei Bränden oder anderen Gefahren, insbesondere in Industrie- oder Gewerbegebieten oder in deren Umgebung, werden zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 festgelegten Kostenerstattungssätze in tatsächlicher Höhe berechnet.

(8) Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z. B. Filtereinsätze, Alkalipatronen, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel, Wasser) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungszuschlags von 10 %, insbesondere für Lagerhaltung und Verwaltungskosten, berechnet.

(9) Fremdleistungskosten werden dem Kostenpflichtigen in tatsächlicher Höhe berechnet.

§ 6

Entstehung, Erhebung und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen **der §§ 33 und 36 LBKG** entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung.

(2) Der Kostenersatz wird gemäß **§ 36 Abs. 1 Satz 1 LBKG** durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht.

(3) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.

(4) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Stadt Frankenthal (Pfalz) ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7

Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach **§ 8 Abs. 3 LBKG** durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Stadt Frankenthal (Pfalz) nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

§ 8
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührensatzung vom 01.07.2019 außer Kraft.

Anlage 1

**zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Frankenthal (Pfalz)
vom TT.MM.JJJJ**

Verzeichnis der Kostensätze für Leistungen der Feuerwehr

Nr.	Beschreibung	Kosten pro Stunde
1	Personal	
1.1	Je freiwillige Feuerwehrangehörige/r	35,33 € zzgl. gewährter Aufwandsentschädigung
1.2	Aufwandsentschädigung – Einsatzgeld je Einsatzkraft	1. Stunde 10,00 €, danach je angefangener ½ Stunde 5,00 €
1.3	Aufwandsentschädigung Brandsicherheitswachdienst je Einsatzkraft	1. Stunde 9,00 €, danach je angefangener ½ Stunde 4,50 €
2	Fahrzeuge Je Fahrzeug einschließlich Gerätebeladung	Auf volle € gerundete Beträge
	ELW (Einsatzleitwagen)	147,00 € *
	Führungskraftwagen	57,00 € * (wie MTF)
	Zubringerfahrzeug mit Ladefläche	40,00 €
	KdoW (Kommandowagen)	46,00 € *
	LF 10 (Löschgruppenfahrzeug)	289,00 € *
	LF 20 (Löschgruppenfahrzeug)	301,00 € *
	LF 20 KatS (Löschgruppenfahrzeug)	303,00 € *
	HLF 10 (Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug)	306,00 € *
	HLF 20 (Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug)	385,00 € *
	MLF (Mittleres Löschfahrzeug)	193,00 € *
	TLF 2000 (Tanklöschfahrzeug) / VLF (Vorauslöschfahrzeug)	275,00 € *
	TLF 3000 (Tanklöschfahrzeug)	308,00 € *
	TLF 4000 (Tanklöschfahrzeug)	324,00 € *
	DLK (Drehleiter-Fahrzeug)	687,00 € *
	GW-DekonP	178,00 €
	GW-G (Gerätewagen Gefahrgut)	419,00 € *
	GW-Haus	38,00 €
	GW-Höhenretter	78,00 €
	GW-Mess (Gerätewagen Messtechnik)	165,00 € *
	GW-Press-/Medienarbeit	57,00 € * (wie MTF)
	GW-Wasser	77,00 €
	RW (Rüstwagen)	433,00 € *
	RW 2-G	203,00 €

	WLF (Wechseladerfahrzeug)	229,00 € *
	MZF 2 (Mehrzweckfahrzeug)	134,00 € *
	MZF 3 (Mehrzweckfahrzeug)	218,00 € *
	MTF (Mannschaftstransportfahrzeug)	57,00 € *
	AB-AS (Abrollbehälter-Atemschutz)	57,00 €
	AB-Mulde	3,00 €
	AB-Plane und Spriegel	3,00 € (wie AB Mulde)
	MZB (Mehrzweckboot)	123,00 € *
	PKW ohne Sondersignal	7,00 €
	Einsatz für Brandsicherheitswache	½ Std. Fahrzeugpauschale (An- und Abfahrt)
3	Geräte	
3.1	Pumpen	
	Tragkraftspritze	31,00 €
	E-Tauchpumpe bis 500 l/min.	19,00 €
	E-Tauchpumpe bis 1000 l/min.	25,00 €
	E-Tauchpumpe über 1000 l/min.	31,00 €
	Gefahrstoffpumpe	120,00 €
3.2	Notstromaggregate	
	bis 5 kVA	19,00 €
	bis 10 kVA	31,00 €
	über 10 kVA	50,00 €
3.3	Atemschutz	
	Atemluftflasche (je Einsatz)	10,00 €
	Maske (je Einsatz)	20,00 €
	Atemschutzgerät und Lungenautomat (zusammen je Einsatz)	30,00 €
3.4	Chemieschutzanzug	80,00 €
4	Reinigung, Prüfung und Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft	
4.1	Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung	33,00 € pro Garnitur
5	Türöffnungen	
5.1	Tür öffnen	100,00 €
5.2	Schließzylindereinbau nach Türöffnung	25,00 €
5.3	Schließzylinder, Standard	25,00 €
5.4	Schließzylinder, Rundzylinder	100,00 €
5.5	Türschloss, Standard	37,50 €
5.6	Einsatzmaßnahmen bei Aufzugsanlagen	153,00 €
6	Leistungen vorbeugender Gefahrenschutz	Pro angefangener ¼ Stunde
6.1	Beratungen für Bauvorhaben, die Gegenstand eines Baugenehmigungsverfahrens sind	19,05 € zzgl. ½ Std. Fahrzeugpauschale (An- und Abfahrt inkl. Standzeit)

6.2	Beratungen für Bauvorhaben, außerhalb eines Baugenehmigungsverfahrens	19,05 € zzgl. ½ Std. Fahrzeugpauschale (An- und Abfahrt inkl. Standzeit)
6.3	Brandschutztechnische Zustandsbesichtigung und zusätzliche brandschutztechnische Abnahme	19,05 € zzgl. ½ Std. Fahrzeugpauschale (An- und Abfahrt inkl. Standzeit)
6.4	Erster Termin im Rahmen der Abnahme und Überprüfung von Brandmeldeanlagen, Schlüsseldepots	kostenfrei
6.5	Zusätzlicher Abnahmetermin Brandmeldeanlagen, Schlüsseldepots	19,05 € zzgl. ½ Std. Fahrzeugpauschale (An- und Abfahrt inkl. Standzeit)
6.6	Dienstleistungen im Rahmen der Feuerweerschließung	19,05 € zzgl. ½ Std. Fahrzeugpauschale (An- und Abfahrt inkl. Standzeit)
7	Falschalarme	
7.1	Falschalarm durch eine bei der Feuerwehr aufgeschaltete Brandmeldeanlage	1.534 € (Pauschale)
7.2	Missbräuchliche Alarmierung	Berechnung nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß diesem Kostensatzverzeichnis
8	Schulungen / Ausbildungsveranstaltungen	Pro Teilnehmer auf volle € gerundet
8.1	Truppmann Teil 1 (ohne 1. Hilfe Ausbildung)	243,00 €
8.2	Sprechfunker	36,00 €
8.3.1	Atemschutzgeräteträger	101,00 €
8.3.2	Atemschutzgeräteträger inkl. Atemschutzgerät	161,00 €
8.4	Truppführer	118,00 €
8.5	Nutzung der Atemschutzübungsanlage durch externe Feuerwehren - Pauschale je Person und Durchgang	24,00 €
8.6	Nutzung der Atemschutzübungsanlage durch externe Feuerwehren - Pauschale je Person und Durchgang inkl. Atemschutzgerät (Maske, Lungenautomat, Grundgerät)	94,00 €
8.7	Brandschutzhelferausbildung	43,00 €
9	Nutzung der Atemschutzübungsanlage durch externe Dritte	
9.1.1	maximal 2 h, 1-10 Teilnehmer Gestellt werden seitens der Feuerwehr Frankenthal ein Streckenbediener und ein Rettungssanitäter	150 € (Pauschale)
9.1.2	Person (je Streckenbuchung)	35 € (Pauschale)

9.2.1	Nutzung der Atemschutzübungsanlage durch externe Dritte, maximal 3 h, 11-20 Teilnehmer Gestellt werden seitens der Feuerwehr Frankenthal ein Streckenbediener und ein Rettungssanitäter	250 € (Pauschale)
9.2.2	Person (je Streckenbuchung)	30 € (Pauschale)
9.3	Jede weitere angefangene Stunde	50 € (Pauschale)
9.4	zur Verfügung gestellte Maske, Lungenautomat, Grundgerät pro Person	70 € (Pauschale)
10	Sonstige Leistungen	Pro Einsatzkraft auf volle € gerundet
10.1	Die für eine einfache Verpflegung anfallenden Kosten nach jeweils 4 Stunden ununterbrochener Einsatzdauer eines Einsatzes	10,00 €
11	Ersatzbeschaffung	
11.1	Ersatzbeschaffungen für im Einsatz irreparabel beschädigtes Material	Nach tatsächlichem Kostenaufwand
11.2	Reparatur von im Einsatz beschädigtem Material	Nach tatsächlichem Kostenaufwand

Die mit * versehene Beträge ergeben sich aus der Verordnung über die Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge des Landes Rheinland-Pfalz. Diese ist als Anlage 2 beigefügt.

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten gem. § 24 Abs. 6 GemO ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der vorstehend genannten Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung der o. g. Ziffer 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.